Eingegebene Daten löschen

valitas INDEPENDA

Antrag Vorbezug für Wohneigentum (WEF)

1. Versicherte Person

Unternehmen

Name | Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum | SV-Nummer 756.

Tel-Nr. | E-Mail

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden
☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft ☐ verwitwet

Arbeitsfähigkeit Sind Sie voll arbeitsfähig? ☐ ja ☐ nein

2. Angaben zum Vorbezug

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dies gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften.

Eine Auszahlung auf Ihr persönliches Konto ist nicht möglich.

Frühere Verpfändungen oder Vorbezüge

Haben Sie bereits Mittel aus der beruflichen Vorsorge verpfändet oder vorbezogen ☐ nein ☐ vorbezogen ☐ verpfändet

➔ Falls ja: Betrag in CHF | Datum

Einkäufe in den letzten 3 Jahren

Haben Sie freiwillige Einkäufe in den letzten 3 Jahren getätigt? ☐ ja ☐ nein

Auszahlung

Gewünschter Betrag in CHF ☐ maximal möglicher Betrag

Gewünschtes Datum der Auszahlung (siehe Merkblatt)

Bank/IBAN

Kontoinhaber/Kontoinhaberin

12.2022

Verwendungszweck

☐ Erwerb Wohneigentum

☐ Erstellung Wohneigentum

☐ Wertvermehrende Investitionen: Umbau/Renovation

☐ Beteiligung an Wohnbaugenossenschaft (Anteilscheine)

☐ Rückzahlung Hypothek (Amortisation)

Kaufpreis / Hypothek

Kaufpreis bzw. Erstellungswert:	CHF	Hypothek/Darlehen	CHF

Art des Objekts

☐ Einfamilienhaus

☐ Stockwerkeigentum

Eigentumsverhältnisse

☐ Alleineigentum

☐ Miteigentum.....%

☐ Gesamteigentum unter Ehegatten/eingetragenen Partnern

Angaben zum Objekt

Adresse Objekt

Kataster-Nr./Parzellen-Nr.

Voraussichtlicher Einzugstermin

Termin Eigentumsübertragung

Zuständiges Grundbuchamt

Name, Adresse

3. Bestätigung und Vollmacht

Bestätigung

- Mir ist bekannt, dass sich durch den Vorbezug die Leistungen im Alter und gegebenenfalls auch bei Tod und Invalidität reduzieren. Diese Vorsorgelücke kann ich, auf privater Basis, bei einer Versicherung abdecken.
- Ich bestätige, dass meine Vorsorgeleistungen nicht bereits verpfändet sind.
- Ich habe das „Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum“ gelesen und verstanden.
- Die steuerlichen Folgen sind mir klar, insbesondere bei Vorbezug nach Einkäufen innerhalb der letzten drei Jahre.
- Ich kenne die Rückzahlungspflicht bei Verkauf, Nutzungsänderung, Zwangsverwertung sowie im Todesfall.
- Ich bestätige, dass der Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird und der vorliegende Antrag wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde.
- Es handelt sich beim selbstgenutzten Wohneigentum um meinen Hauptwohnsitz.
- Ich bin mir bewusst, dass eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen wird.
- Die Kosten von CHF 250.00 werden wir Ihnen nach Erhalt und Prüfung des Antrags Vorbezug für Wohneigentum (WEF) in Rechnung stellen.

Name	Vorname
SV-Nummer 756.	

Vollmacht

- Ich beauftrage die Vorsorgeeinrichtung, den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung im Sinne von Art. 30e BVG im Grundbuch zu veranlassen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu meinen Lasten.

4. Selbstdeklaration Steuerpflicht

Per Auszahlungsdatum des Vorbezuges für selbstbewohntes Eigentum bin ich steuerpflichtig:

☐ in der Schweiz ☐ in folgendem Land _____

Ich verpflichte mich, die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich zu informieren, sollte sich der Ort meiner Steuerpflicht vor dem Auszahlungsdatum ändern.

5. Unterschrift(en)

Bei Personen, die **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben, sind eine amtlich bestätigte oder notariell beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners sowie ein Familienausweis erforderlich.

Bei **unverheirateten Personen** benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis.

Ort und Datum	Unterschrift versicherte Person
Ort und Datum	Amtlich bestätigte oder notariell beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners*

***Die notarielle Beglaubigung bzw. die amtliche Bestätigung muss auf diesem Formular erfolgen und darf nicht älter als 3 Monate sein!**

Name	Vorname
SV-Nummer 756.	

6. Notwendige Dokumente

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

Erwerb Wohneigentum

- Notariell beglaubigter Kaufvertrag
- Bestätigung über die Höhe der Hypothekarschuld
- Bestätigung der Bank*

Erstellung Wohneigentum

- aktueller Grundbuchauszug
- Notariell beglaubigter Kaufvertrag des Grundstücks sowie Baubewilligung
- Bau-, Werk- oder Generalunternehmervertrag
- Bestätigung der Bank*

Wertvermehrende Investitionen (Umbau/Renovation)

- Aktueller Grundbuchauszug
- Bau-, Werk- oder Generalunternehmervertrag
- Kostenvoranschläge
- Baupläne
- Bestätigung der Bank*

Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften

- Reglement und Statuten der Wohnbaugenossenschaft
- Mietvertrag
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung

Rückzahlung Hypothek (Amortisation)

- aktueller Grundbuchauszug
- Bestätigung über die Höhe der Hypothekarschuld
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Bestätigung der Bank*

Familienausweis, falls Sie verheiratet sind oder einen eingetragenen Partner haben

Personenstandsausweis, falls Sie unverheiratet sind

*Die **Bestätigung der Bank** muss folgendes beinhalten: Bestätigung Verwendung gemäss BVG, Verwendungszweck, Bestätigung gesperrtes Auszahlungskonto (IBAN), Verpflichtung zur Rückzahlung bei Nichtzustandekommen, Bestätigung Betrag und gewünschtes Auszahlungsdatum.

Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) können versicherte Personen Gelder aus der Pensionskasse zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum verwenden.

Verwendungszweck

- Erwerb und Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- Amortisation von Hypothekardarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum
- Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen
- Wertvermehrende Investitionen (Umbau/Renovation)

Achtung: Gelder aus der Pensionskasse dürfen **nicht** für die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie, für die Bezahlung von Hypothekarzinsen oder für den Kauf von Bauland verwendet werden. Auch Ferien- und Zweitwohnungen dürfen nicht mit Pensionskassengeldern finanziert werden.

Bezugsmöglichkeiten

Bis zum 50. Altersjahr kann das gesamte vorhandene Altersguthaben vorbezogen werden. Ab dem 50. Altersjahr kann höchstens die Hälfte des aktuellen Altersguthabens oder, wenn grösser, das Altersguthaben bei Alter 50 in Anspruch genommen werden.

Der Mindestbezug beträgt CHF 20'000. Dies gilt nicht beim Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre, bis einen Monat vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, geltend gemacht werden.

Eigenbedarf und Eigentumsrecht

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person genutzt werden, und zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Folgende Eigentumsverhältnisse sind zulässig:

- Alleineigentum
- Miteigentum
- Gesamteigentum unter Ehegatten bzw. unter eingetragenen Partnern.

Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der verschiedenen Eigentumsrechte im Vorfeld abzuklären. Liegt beispielsweise Miteigentum vor, kann ein Vorbezug maximal über den Wert des persönlichen Miteigentumsanteils verfügt werden. Dies gilt auch zwischen Ehegatten.

Leistungskürzung infolge Vorbezugs

Der Vorbezug wird vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht. Dadurch werden die künftigen Altersleistungen gekürzt. Auch die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall können gegebenenfalls gekürzt werden. Eine zusätzliche Risikoversicherung auf privater Basis kann diese Einbusse abdecken.

Eintrag ins Grundbuch: Veräusserungsbeschränkung

Mit der Auszahlung des Vorbezuges erfolgt beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung (nur bei Wohneigentum in der Schweiz). Diese bewirkt, dass die Immobilie nur veräussert werden kann, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist oder die Veräusserungsbeschränkung und der Vorbezug auf ein neues Grundstück übertragen werden können. Die Kosten für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung gehen zu Lasten der versicherten Person.

Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Für den Vorbezug ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig. Die Echtheit dieser Unterschrift muss auf dem Antragsformular amtlich beglaubigt werden (bei einem Notar oder der Wohnsitzgemeinde).

12.2022

Vorbezug nach einem freiwilligen Einkauf

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden. Dieser Steuervorteil wird von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug geltend gemacht wird. Wir empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Auszahlung des Vorbezugs

Der Vorbezug wird nach positivem Entscheid, frühestens jedoch bei Eigentumsübertragung, an den Gläubiger (Verkäufer, Ersteller des Wohneigentums oder Darlehensgeber) überwiesen. Wird der Bezug auf ein Sperrkonto bei einer Bank gewünscht, benötigen wir eine Bestätigung der Bank über den Verwendungszweck sowie über den eingeschränkten Zugriff auf das Auszahlungskonto. Eine Auszahlung auf Ihr persönliches Konto ist nicht möglich.

Freiwilliger Einkauf nach einem Vorbezug

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn sämtliche Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung des Vorbezuges nicht mehr zulässig, können Einkäufe getätigt werden, sofern über den Vorbezug hinaus noch ein Einkaufsbedarf besteht.

Rückzahlung des Vorbezugs

Zu Lebzeiten
Bei Eigentums- oder Nutzungsänderung des Wohneigentums (Verkauf, Wohnrecht- oder Nutzniessungsrecht) ist die versicherte Person zur Meldung und zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrages verpflichtet. Bei Vermietung ist die versicherte Person zur Meldung verpflichtet. Ob eine Rückzahlung zu erfolgen hat, ist im Einzelfall abzuklären.

Im Todesfall
Die Erben können zur Rückzahlung des Vorbezugs verpflichtet werden, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt und keine Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden.

Der Vorbezug kann jederzeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, jedoch spätestens bis Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000 (Ausnahme Anteilsscheine). Nach der teilweisen oder vollständigen Rückzahlung kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer (ohne Zinsen) teilweise bzw. vollständig innerhalb von längstens drei Jahren zurückgefordert werden. Das Gesuch ist an die zuständige Behörde in dem Kanton, in dem der Vorbezug ursprünglich versteuert wurde, zu stellen. Bewahren Sie dafür die Belege über den Vorbezug sorgfältig auf.

Der Eintrag ins Grundbuch (Veräusserungsbeschränkung) kann gelöscht werden, sobald der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht.

Steuerliche Bestimmungen

Ein Vorbezug ist steuerpflichtig. Die Vorsorgeeinrichtung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Auszahlung. Die Steuern sind aus eigenen Mitteln zu bezahlen und können nicht vom vorbezogenen Betrag in Abzug gebracht werden. Auskunft über die Höhe der Steuerbelastung erteilt die zuständige Steuerbehörde.

Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt vom Vorbezug abgezogen. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den Quellensteuersätzen des Kantons, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat.

Gebühren

Die Kosten für einen Vorbezug betragen CHF 250.00. Die Gebühr muss vor der Auszahlung des Vorbezugs durch die versicherte Person an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Wohneigentum im Ausland

Bei Wohneigentum im Ausland gelten allenfalls abweichende Bestimmungen und es müssen weitere, nicht auf dem Formular bezeichnete Dokumente eingereicht werden. Genauere Informationen erteilt Ihnen Ihr Kundenbetreuer/Ihre Kundenbetreuerin.

12.2022